

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 03 / 2022 veröffentlicht am 21.01.2022

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 10
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 12
Ortsgemeinde Kettig	Seite 13
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 15
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 17
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 18
Stadt Weißenthurm	Seite 19



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Satzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. IS.2022) (SGB VIII) „des „Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Rheinland-Pfalz“ vom 03.09.2019 (KiTaG), der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GemO) sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995, in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt die Verbandsgemeinde Weißenthurm auf Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 07.07.2021 folgende Satzung:

§ 1 Träger

- (1) Die Verbandsgemeinde Weißenthurm unterhält für die Kinder ihrer Einwohner/innen die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, zur Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Grundschule in den Betreuungsarten *Kindertagesstätte (Teilzeit- oder Ganztagsbetreuung)* und *Kinderhort*.
- (2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördert die Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Kindertageseinrichtung unterstützt die Eltern bei Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes der Einrichtung orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Eine zentrale Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtung ein verbindlicher Auftrag.
- (4) Grundlegend für dieses pädagogische Verständnis in der Kindertageseinrichtung sind, neben dem SGB VIII, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, hier insbesondere das KiTaG sowie die Ausführungsbestimmungen, Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der

Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO) und Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO), in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Anspruch zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 14, 16 und 17 KiTaG. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.
- (2) Für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren kann der Rechtsanspruch auch im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt werden, § 15 Satz1 KiTaG.
- (3) Der individuelle Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich an den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe.
- (4) Ein Anspruch für eine Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Aufnahmekapazität in den einzelnen Einrichtungen ist durch die jeweiligen Betriebserlaubnisse reguliert. Liegen für eine Kindertageseinrichtung mehr Aufnahmeanträge vor, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Prioritätskriterien:
 - a) Leistungen des Rechtsanspruchs:
 - Geschwisterkinder,
 - Kinder aus dem zugeordneten Gemeinwesen bzw. des Einzugsbereichs der Einrichtung,
 - Alter des Kindes,
 - Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie
 - Familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
 - b) Weitergehende Leistungen:
 - Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
 - Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
 - Besonderer, familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes.
 - Kinder aus dem zugeordneten Gemeinwesen bzw. des Einzugsbereichs der Einrichtung.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft die Verbandsgemeinde, vertreten durch die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (6) Die Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung ist über ein seitens der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestelltes digitales Verwaltungssystem vorzunehmen.
- (7) Die Verbandsgemeinde tauscht sich mit anderen, im Gebiet tätigen Trägern von Kindertageseinrichtungen über die vorliegenden Anmeldungen aus und gestaltet mit diesen eine bestmögliche Aufnahme der angemeldeten Kinder.
- (8) Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kindertageseinrichtung umgehend über das Vorliegen ansteckender Krankheiten zu informieren. Die Leitung der Kindertageseinrichtung unterrichtet die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei

der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungspflichten sowie die von der Kindertageseinrichtung bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 4 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung sowie möglicher Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc.
- (2) Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen diese Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind von weiteren Personen abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, dass das Kind den Weg alleine gehen kann, so ist es der Einrichtung möglich, ein Abholen des Kindes zu verlangen.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes (Kinder sind bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern anzumelden) durch die Mitarbeiter/innen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Abholberechtigten.
- (4) Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Einrichtungsgeländes.

§ 5 Beiträge & Kosten

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden, gemäß § 26 KiTaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Satzung über die -Betreuung in Kindertagespflege und Heranziehung zu einem Kostenbeitrag- des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eltern oder andere Unterhaltspflichtige sind verpflichtet, beitragsrelevante Veränderungen ihrer familiären oder finanziellen Situation unaufgefordert dem Träger mitzuteilen.
- (2) Elternbeiträge entfallen bei einer vorgesehenen Beitragsfreiheit.
- (3) Zusätzlich zum Elternbeitrag werden gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG Verpflegungskosten erhoben. Unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes sollen diese den Sachkostenaufwand abdecken, der für die Verpflegung der Kinder anfällt. Die Verpflegungskosten werden auf Grundlage der Meldungen der Kindertageseinrichtung nach Ablauf eines Kalendermonats berechnet.
- (4) Die Verpflegungskostenhöhe wird regelmäßig durch die Verwaltung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst. Eine Festsetzung der Verpflegungsbeiträge erfolgt verbindlich für ein „Kindertagesstättenjahr“.
- (5) Gegebenenfalls werden für die einzelnen Einrichtungen weitere Kostenpauschalen (Getränkegeld, Frühstücksgeld etc.) erhoben. Hierüber schließen Erziehungsberechtigte und Träger eine eigenständige Vereinbarung ab.
- (6) Elternbeiträge, Verpflegungskosten sowie Kostenpauschalen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beiträge und Pauschalen sind nicht teilbar. Sie werden auch dann für einen vollen Monat erhoben, wenn das Kind die Einrichtung nur tageweise besucht oder die Aufnahme bzw. Abmeldung des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt. Das „Kindertagesstättenjahr“ beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres, auch Schließzeiten sind beitragspflichtig.

§ 6 Zahlungspflicht

- (1) Die Elternbeiträge, Verpflegungskosten sowie Kostenpauschalen sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung

und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung oder Kündigung wirksam wird.

- (3) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeindekasse Elternbeiträge, Verpflegungskosten sowie Kostenpauschalen zum Fälligkeitstermin ein.

§ 7 Ummeldung und Kündigung

- (1) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Einrichtung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Einrichtung (Ummeldung).
- (2) Angehende Schulkinder scheiden mit dem Ende des Kindergartenjahres, welches dem Schuleintritt vorausgeht aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich. Eine vorzeitige fristgerechte Vertragskündigung, im Sinne der in § 6 dargestellten Zahlungspflichten ist zulässig.
- (3) Die Verbandsgemeinde als Einrichtungsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten, trotz vorheriger Aufforderung, ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und der diesbezüglichen Kindertageseinrichtungsordnung nicht nachgekommen sind, z.B.:
 - wenn das Kind ohne Angaben von Gründen für einen längeren Zeitraum fehlt,
 - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann,
 - wenn ein Zahlungsrückstand der Elternbeiträge und/oder Verpflegungskosten sowie sonstiger Kostenpauschalen von mehr als zwei Monaten vorliegt,
 - wenn erhebliche, nicht aufräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr zugemutet werden kann.
- (4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Ganztagsplatz ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind auf einen Teilzeitplatz mit einer Frist von vier Wochen umzumelden. Dies ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ermächtigung

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt der Kinder in der Kindertageseinrichtung im Zusammenhang stehen (z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Schließzeiten etc.) in einer entsprechenden Kindertageseinrichtungsordnung zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Weißenthurm, 07.07.2021

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2022 vom 25.11.2021

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" hat auf Grund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Daten des Wirtschaftsplanes 2022 des Eigenbetriebes „Abwasser“ des Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasser“ des Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wird:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	279.250 €,
in den Aufwendungen auf	234.300 €,
damit auf einen <u>Jahresgewinn</u> von	44.950 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	554.450 €,
in den Ausgaben auf	554.450 €

festgesetzt.

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird auf 0 Euro festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) wird festgesetzt auf 30.000 Euro.

§ 5

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	282.268 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	285.718 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	330.668 Euro

§ 6

Abgabensätze laufende Entgelte Abwasser

- Die Abgabensätze für die laufenden Entgelte Abwasser werden gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – (ESA) des Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ vom 01.02.2010 wie folgt festgesetzt:
 - Der Gebührensatz für das **Schmutzwasser** (§ 18 ESA) wird auf **1,50 €/m³** Schmutzwasser festgesetzt.
 - Der Beitragssatz für den **wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser** (§ 13 ESA) wird auf **0,10 €/m²** gewichtete Grundstücksfläche festgesetzt.
- Gemäß § 16 Abs. 3 des Vertrages über die Benutzung von Straßen durch Abwasserbeseitigungsanlagen zwischen dem Zweckverband "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" und dem Abwasserzweckverband "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" vom

24.06.2010 wird der **Anteilssatz an den laufenden Kosten der Straßenoberflächenentwässerung** auf **0,25 €/m²** Straßenfläche festgesetzt.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 29.11.2021 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) gemäß § 97 Abs. 1 GemO vorgelegt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 10.12.2021, Az.: 17 06 - AZV_A 61/21a, mitgeteilt, dass gegen die von der Versammlung am 25.11.2021 beschlossene Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht werden (§§ 5 und 7 Abs. 1 ZwVG i.V.m. § 97 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GemO).

Genehmigungspflichtige Teile gemäß § 95 Abs. 4 GemO enthält die Haushaltssatzung nicht.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasser“ des Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ für das Haushaltsjahr 2022 liegen gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit von Mittwoch, den 26.01.2022, bis Mittwoch, den 02.02.2022 (einschließlich), während der Öffnungszeiten

- a) im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 217,
- b) im Rathaus der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Kobern Gondorf, Zimmer A304,
- c) im Bau-Beratungszentrum (BauBZ) der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz,

öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um Terminvereinbarung zwecks persönlicher Einsichtnahme. Des Weiteren können Sie die Bekanntmachung auf den Internetseiten der jeweiligen Verwaltung einsehen.

Abwasserzweckverband
„Industriepark A 61/GVZ Koblenz“

Weißenthurm, 12.01.2022

Bruno Seibeld
Bürgermeister

- Verbandsvorsteher -

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 17.12.2021 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit Terminvereinbarung online oder telefonisch**

- montags 7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags 7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs 7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags 7:15 – 18:00 Uhr
- freitags 7:15 – 12:00 Uhr
- oder nach Vereinbarung

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Johann Zilger, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 25.01.2022 seinen 85. Geburtstag.

Herr Hermann Schaaf, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 25.01.2022 seinen 85. Geburtstag.

Frau Katharina Heintze, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 26.01.2022 ihren 90. Geburtstag.

Eheleute Ursula und Anton Schneider, Hauptstraße 22, 56575 Weißenthurm, feiern am 26.01.2022 ihre Diamantene Hochzeit.

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm sucht Mietwohnungen

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm sucht zur Unterbringung von Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, Mietobjekte in allen Größenordnungen.

Da der Verwaltung für die Erfüllung dieser Aufgabe nach dem Landesaufnahmegesetz nicht genügend eigene Liegenschaften zur Verfügung stehen, sind wir aktuell auf die Anmietung von privatem Wohnraum angewiesen. Wenn Sie uns bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen möchten, zögern Sie nicht und nehmen mit uns Kontakt auf.

Als Ansprechpartner für Ihre Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Frau Lena Pander, Tel.: 02637 / 913-405,
Herr Stephan Auer, Tel.: 02637 / 913-403,

E-Mail: lena.pander@vgwthurm.de und
E-Mail: stephan.auer@vgwthurm.de

Weitergehende Information erhalten Sie auch auf unserer Homepage www.vgwthurm.de



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Bekanntmachung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim

Am Donnerstag, 27.01.2022, findet um 19:30 Uhr im Foyer der Karmelenberghalle, Bassenheim, eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2022
3. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- Finanzangelegenheiten

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien u.a. die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion, werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Bassenheim, den 11.01.2022

gez. Natalja Kronenberg

- Ortsbürgermeisterin -

Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur
Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der
Ortsgemeinde Bassenheim
für das Haushaltsjahr 2022

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 der Ortsgemeinde Bassenheim mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2022 liegt zur Einsichtnahme vom 24.01.2022 bis 10.02.2022 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 24.01.2022 bis 06.02.2022 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Bassenheim bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2022 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.
Bassenheim, den 21.01.2022

Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung für die
Ortsgemeinde Bassenheim

Vollsperrung der „Von-Oppenheimer-Straße“

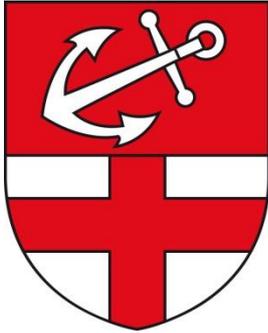
Aufgrund von Aufgrabungen wird **die „Von-Oppenheimer-Straße“** für den Straßenverkehr im Bereich der **Hausnummer 19/19 a voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet voraussichtlich am in der Zeit vom **24.01.2022** bis zum **27.01.2022** statt.

Eine Umfahrung der Sperrung aus Richtung Koblenz kommend, ist über die Straßen „Altengärtenweg, Kirchstraße, Koblenzer Straße und Mayener Straße“ möglich.

Wir bitten um Beachtung.

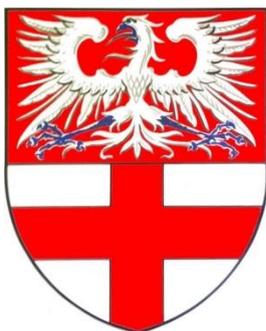
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 27.01.2022, findet um 19:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, Kettig, eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Annahme/Vermittlung von Spenden
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2022
4. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Finanzangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien u.a. die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion, werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Kettig, den 20.01.2022
gez. Peter Moskopp
- Ortsbürgermeister -

Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur
Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der
Ortsgemeinde Kettig
für das Haushaltsjahr 2022

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 der Ortsgemeinde Kettig mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2022 liegt zur Einsichtnahme vom 24.01.2022 bis 24.02.2022 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 130 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 24.01.2022 bis 06.02.2022 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Kettig bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2022 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kettig, den 21.01.2022

Peter Moskopp
Ortsbürgermeister



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 27.01.2022, findet um 19:00 Uhr eine 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich **als Videokonferenz** statt.

Die Sitzung kann vor Ort, in der "Alten Kapelle" (Haupteingang), unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Umsetzung des Sportstättenentwicklungskonzeptes in der Stadt Mülheim-Kärlich
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2022
4. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- Finanzangelegenheiten

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien u.a. die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion, werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mülheim-Kärlich, den 13.01.2022

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister -

Aus der Arbeit des Schulträgerausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Mittwoch, 17.11.2021, fand eine 4. Sitzung des Schulträgerausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung verpflichtete der Vorsitzende das Ausschussmitglied Torsten Becker auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Mittelanmeldung der Budgets der Schulen für das Haushaltsjahr 2022

Der Schulträgerausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Mittel in den Haushaltsplan 2022 einzustellen.

Entscheidung zur Nachrüstung von Enthärtungsanlagen in den 3 Grundschulen der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Schulträgerausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Mittel für die Installation der Enthärtungsanlagen im Haushalt 2022 einzuplanen.

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2022

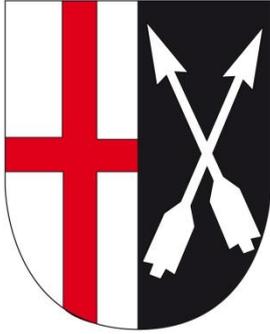
Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Mülheim-Kärlich mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2022 liegt zur Einsichtnahme vom 24.01.2022 bis 10.02.2022 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 24.01.2022 bis 06.02.2022 – durch die Einwohner der Stadt Mülheim-Kärlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Stadtrat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2022 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Mülheim-Kärlich, den 21.01.2022

Gerd Harner
Stadtbürgermeister



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Donnerstag, 27.01.2022, findet um 19:00 Uhr im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10/12, St. Sebastian, eine Sitzung des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussempfehlung über den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der Verbandsgemeinde Weißenthurm für die Kindertagesstätte St. Sebastian
3. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien u.a. die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen. Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

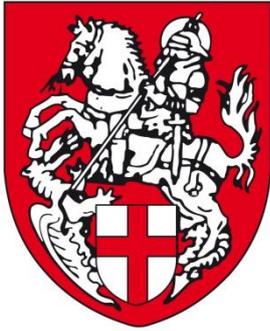
Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion, werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

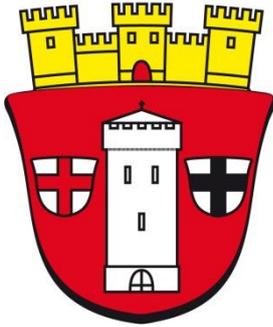
St. Sebastian, den 13.01.2022
gez. Marco Seidl
- Ortsbürgermeister -



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weisenthurm.de | www.weisenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung **Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt** **Weisenthurm**

Am Donnerstag, 27.01.2022, findet um 18:30 Uhr eine Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weisenthurm **als Videokonferenz** statt.
Die Sitzung kann vor Ort, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weisenthurm, unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Einrichtung eines geschützten Bereiches für Fußgänger sowie Einführung einer Einbahnregelung in der Straße "Am Hoche"
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.07.2020
3. Sperrung von Teilstücken des Rheinuferes und der Hafenstraße zur Durchfahrt
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.07.2020
4. Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in den Straßen "Am Wasserturm" und "Am Werkmeisterhaus" in der Stadt Weisenthurm
5. Einrichtung eines Schutzstreifens für Radfahrer in der Gartenstraße
Antrag der FWG-Fraktion vom 03.09.2020
6. Radwege in der Stadt Weisenthurm
Anträge der FWG-Fraktion vom 03.09.2020, 15.01.2021 und 21.11.2021
7. Beratung und Beschlussempfehlung über die weitere Vorgehensweise im Bebauungsplangebiet "In der Rheinhell"
8. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zur Entwicklung des Gewerbegebietes „Erweiterung Hafenstraße“
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, BVA 63/21
10. Errichtung einer Freizeit- und Begegnungsstätte im ehemaligen Pumpwerk am Rhein
11. Brandschaden Sporthalle der Grundschule Weisenthurm; hier Entscheidung über Art der Dacheindeckung Umkleidetrakt / überdachter Vorbereich zur Wiederherstellung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Möglichkeiten zur Gestaltung des Randstreifens im Bereich der unteren Werft am Rheinufer in Weisenthurm
13. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien u.a. die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion, werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Daher bitten wir Sie um vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 02637/92020, falls Sie an einer Sitzung teilnehmen möchten.

Weißenthurm, den 13.01.2022

gez. Gerd Heim

- Stadtbürgermeister -

Bekanntmachung
der Stadt Weißenthurm
Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Rosenstraße/B9“

Der Stadtrat Weißenthurm hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 den Bebauungsplan „Rosenstraße/B9“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplan (Satzung nebst Übersichtsplan zum Geltungsbereich und Übersichtsplan zur Lage der externen Ausgleichsflächen, Planurkunde, Textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Bestandsplan (Stand: Februar 2019), Anlage zur Eingriffsbilanzierung (Stand: Juni 2021), Faunistische Erfassungen (Stand: Oktober 2018/ Ergänzung Dezember 2021), Vermerk Artenschutz zum Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers und Kontrolle der Rauchschwalbennester vom 14.09.2021, Artenschutzprüfung (Stand: 15.03.2019), Artenschutzrechtliches Umsetzungskonzept - Lageplan (Stand: Oktober 2019 - Mai 2020), Artenschutzrechtliches Umsetzungskonzept - Übersicht zeitliche Abfolge (Stand: Oktober 2019 - Mai 2020), Stellungnahme ökologische Baubegleitung vom 09.12.2019 zur Zwergfledermaus und zum Haussperling, Vermerk zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen vom 08.05.2020 zu Fledermäusen, Mauereidechse und Avifauna,

Vermerk zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen vom 15.11.2021 zur Mauereidechse mit Tagesberichten und Fangplan, Ausbuchungen Ökokonto der Stiftung Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz (Lageplan und Formblätter), Schalltechnische Untersuchung vom 07.06.2021, Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme vom 10.09.2021, Geo- und abfalltechnische Untersuchung vom 13.06.2018, Verkehrsplanerische Begleituntersuchung von Mai 2020 und Lärmeingangswerte nach RLS-19 vom 30.03.2021) können während der Dienststunden von jedermann beim Fachbereich 4 (Bauverwaltung) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 308, eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm unter der Rubrik www.verbandsgemeindeweissenthurm.de, Bürgerservice/Rathaus, Bauverwaltung, Bebauungspläne, Bebauungspläne rechtsverbindlich, Stadt Weißenthurm, eingestellt und darüber hinaus in Kürze auf dem zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: von den Baugrundstücken südlich der Dahlienstraße,

im Westen: von der Rosenstraße,

im Süden: von der Bundesstraße 9

und erstreckt sich im Osten bis zur Hangkante.

Es sind sämtliche Grundstücke in der Flur 7 der Gemarkung Weißenthurm betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Darüber hinaus werden im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes auf **externen Flächen** der „Stiftung Natur und Umwelt“ im Landkreis Mayen-Koblenz („Naturschutzstiftung“) erforderliche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, um die mit den baulichen Maßnahmen einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und/oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu kompensieren (§1a BauGB). Die Naturschutzstiftung bedient im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen das Ökokonto „Arft-Büschberg/Kindgen“ in der Gemarkung Arft, Flur 2, Flurstück-Nrn. 38, 39 (tlw.) sowie in der Flur 6, Flurstück-Nrn. 11 (tlw.), 13 und 32 (tlw.). Die Lage der externen Ausgleichsflächen kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Weiterhin sind vorgezogene Maßnahmen zum Artenschutz auf externen Flächen außerhalb des Plangebietes umzusetzen. Diese liegen in der Nähe des Plangebietes jeweils in der Gemarkung Weißenthurm auf den Flurstück-Nrn. 274/2, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 301, 340/18, 341/7, 341/9 in der Flur 7 sowie an dem Gebäude auf dem Flurstück-Nr. 404 in der Flur 8.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder der Stadt Weißenthurm, Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weißenthurm, 20.01.2022

Stadt Weißenthurm

Gerd Heim
Stadtbürgermeister

